



Verfahrensordnung über das Führen des Verbandsbanners des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.

§ 1 Zweck

Das Banner des Kreisfeuerwehrverbandes soll ein äußerliches Zeichen der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit der Feuerwehren im Landkreis Limburg-Weilburg sein.

Es soll bei freudigen und traurigen Anlässen getragen werden und die Anwesenheit des Kreisfeuerwehrverbandes deutlich machen.

§ 2 Eigentumsverhältnis

Das Banner ist Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.. Keine dem Verband angehörende Feuerwehr kann Besitzansprüche stellen, auch nicht die Feuerwehr, der die derzeitige Aufbewahrungspflicht übertragen wurde.

Nach Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes entscheidet die Verbandsversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, über den Verbleib des Banners.

§ 3 Übergabe

Das Banner ist jeweils an der ordentlichen Verbandsversammlung an die ausrichtende Feuerwehr zu übergeben. Die Übergabe erfolgt vor der Verbandsversammlung.

Hierzu marschieren die Bannerträger der beiden Feuerwehren ein, übergeben das Banner mit folgender Übergabeformel:

"Die Freiwillige Feuerwehr (Name) übergibt das Banner des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg der Freiwilligen Feuerwehr (Name) zu treuen Händen."

"Die Freiwillige Feuerwehr (Name) übernimmt das Banner des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg von der Freiwilligen Feuerwehr (Name). Sie wird es bei freudigen und traurigen Anlässen tragen und pfleglich behandeln."

und marschieren wieder aus. Nach der Übernahme hat sich die übernehmende Wehr von dem ordnungsgemäßen Zustand des Banners zu überzeugen.

§ 4 Aufbewahrungspflicht

Die Feuerwehr, die Ausrichter der Verbandsversammlung ist, verpflichtet sich damit, das Verbandsbanner bis zur nächsten ordentlichen Verbandsversammlung aufzubewahren.



Sie hat dafür zu sorgen, dass das Banner ordnungsgemäß und sicher gelagert wird. Ferner ist sie für die Pflege des Banners und der dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Die hierbei anfallenden Kosten übernimmt der Kreisfeuerwehrverband.

§ 5 Trageordnung

Das Banner wird von einem dazu geeigneten Feuerwehrangehörigen getragen. Es wird an jeder Seite von einem etwa gleich großen Feuerwehrangehörigen begleitet. Als Anzug ist der jeweils vorgeschriebene Feuerwehr-Dienstanzug zu tragen. Ferner sind die zur Ausstattung des Banners gehörenden Ausrüstungsgegenstände zu tragen. Dies sind:

- Handschuhe
- Koppelung mit Schulterriemen
- Feuerwehrhelm

Bei freudigen Anlässen sind diese in weiß und bei traurigen Anlässen in schwarz zu tragen.

§ 6 Führen des Banners

Das Banner wird grundsätzlich bei allen offiziellen Veranstaltungen und Anlässen des Kreisfeuerwehrverbandes und bei Trauerfeiern zum Gedenken von Ehrenmitgliedern des Verbandes und im Einsatz tödlich verunglückte Feuerwehrangehörige der angeschlossenen Feuerwehren mitgeführt.

Es kann ferner auch zu Trauerfeiern für aktive Feuerwehrangehörige und ehemaligen Führungskräften der angeschlossenen Feuerwehren getragen werden. Hierbei ist die betroffene Feuerwehr für das Führen des Banners verantwortlich

Der Vorstand kann über das weitere Mitführen des Verbandsbanners entscheiden.

Zu diesen Anlässen hat die Feuerwehr, der die Aufbewahrungspflicht übertragen wurde, mindestens drei Kameraden als Bannerträger abzustellen. Diese Feuerwehr kann auch vom Vorstand beauftragt werden, mit dem Banner, den Kreisfeuerwehrverband bei Veranstaltungen auch außerhalb des Landkreises, offiziell zu vertreten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 06.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfahrensordnung vom 08.06.85 außer Kraft.